

Vertrag über die Einholung einer Expertenmeinung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Patient bzw. die Patientin beauftragt die Charité Universitätsmedizin Berlin, Charitéplatz 1, 10117 Berlin (im Folgenden: Charité) mit der Erstellung einer medizinischen Diagnose und Befundung im Rahmen der Erstellung einer Expertenmeinung.
- (2) Die Erstellung der Expertenmeinung wird durch Ärzte bzw. Ärztinnen der Charité nach den Vorgaben des Berliner Landeskrankenhausgesetzes (LKG Berlin) und der Ärztlichen Berufsordnung erstellt.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestätigung des Patienten bzw. der Patientin auf der Seite des Telemedizinportals charité.digital.

§ 2 Umfang der Leistung

- (1) Die Leistungspflicht der Charité erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus nach seiner medizinischen und wissenschaftlichen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (2) Die Erstellung der Expertenmeinung basiert allein auf den vom Patienten bzw. der Patientin zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente. Zusätzliche Untersuchungsleistungen durch die Charité erfolgen nicht. Es obliegt dem Patienten bzw. der Patientin der Charité sämtliche, für die Erstellung einer Expertenmeinung relevanten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Leistungspflicht der Charité entfällt, wenn der Patient bzw. die Patientin die zur Erstellung einer Expertenmeinung erforderlichen Dokumente auch auf Nachforderung der Charité nicht zur Verfügung stellt.
- (4) Es besteht für den Patienten bzw. die Patientin keinen Anspruch, die Expertenmeinung durch einen speziellen Arzt oder eine spezielle Ärztin erstellen zu lassen. Die Charité verpflichtet sich, bei der Erstellung der Expertenmeinung alle Grundsätze der fachgerechten ärztlichen Behandlung einzuhalten.
- (5) Die Charité sichert die Erstellung einer Expertenmeinung im Zeitraum von maximal 15 Werktagen nach Erhalt der vollständigen Informationen sowie Dokumente und erfolgter vollständiger Zahlung zu.

§ 3 Zahlung

- (1) Die Erstellung einer Expertenmeinung ist eine Selbstzahlerleistung, die vom Patienten bzw. von der Patientin selbst zu entrichten ist. Die Zahlung ist als Vorauszahlung zu entrichten. Es handelt sich bei der über das Telemedizinportal charité.digital einzuholenden Expertenmeinung **nicht** um eine über die gesetzlichen Krankenkassen abrechenbare Leistung gem. § 27b Abs. 2 SGB V.
- (2) Die Kosten der Erstellung einer Expertenmeinung werden dem Patienten bzw. der Patientin vor Vertragsschluss bekannt gegeben.

§ 4 Kündigung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung eines Werkvertrages gem. § 648 ff. BGB.
- (2) Erfolgt eine Kündigung durch den Patienten bzw. die Patientin vor der Fertigstellung der Expertenmeinung durch die Charité, ist die Charité berechtigt, die bereits bezahlte Summe einzubehalten, muss sich aber ersparte Aufwendungen oder anderweitig eingesetzte Arbeitskraft anrechnen lassen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von Daten des Patienten bzw. der Patientin zur Erstellung einer Expertenmeinung erfolgt im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den weiteren einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere auch aus dem LKG Berlin. Dem Patienten bzw. der Patientin stehen die aus der DSGVO oder anderen Gesetzen entstehenden Rechte, insbesondere auf Auskunft und Einblick in seine Daten, zu. Ausführliche Angaben zum Datenschutz finden sich in den Datenschutzhinweise für die Erstellung einer Expertenmeinung.
- (2) Die ärztliche Schweigepflicht findet auch bei der Erstellung einer Expertenmeinung Anwendung.
- (3) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Charité auf dem Gebiet der medizinischen Forschung und Lehre werden, auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit dem LKG Berlin, Daten des Patienten bzw. der Patientin dem Stand der Informationstechnik entsprechend verarbeitet. Die Charité trägt dafür Sorge, dass schutzwürdige Belange des Patienten bzw. der Patientin durch die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Werden Aufgaben im Rahmen der Erstellung einer Expertenmeinung durch Dritte außerhalb der Charité unter Aufsicht des Fachpersonals der Charité erfüllt (z.B. Schreibbüro, organisatorische Abwicklung, Wartung/Fernwartung), so sichert die Charité die Verpflichtung zur ärztlichen Schweigepflicht und deren Einhaltung durch geeignete vertragliche Regelungen, Weisungen und Überprüfungen.

§ 6 Haftung

Die Charité haftet nur für Schäden, die von solchen Personen verursacht werden, die in Erfüllung einer von der Charité geschuldeten Leistung tätig werden, und zwar auch nur dann, wenn und soweit die Charité nach gesetzlicher Regelung zu haften hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen des Vertrages dennoch in Kraft.